

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lerchenmühle Wieser GmbH

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Fassung Jänner 2022)

**1. Allgemeine Bestimmungen:** Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, sofern in speziellen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist. Abweichende Vereinbarungen von Kunden werden nur anerkannt, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, abweichende Zusagen oder Vereinbarungen zum Nachteil von Kunden zu treffen.

**2. Vertragsabschluss:** Die Bestellung eines Kunden bedarf einer schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung. Ein Absenden einer vom Kunden bestellten Ware durch uns bewirkt ebenfalls einen Vertragsabschluss.

Bestellungen sind per Email an [info@lerchenmuehle.at](mailto:info@lerchenmuehle.at) zu senden oder telefonisch unter 06244/4249 oder per Fax unter 06244/42494 abzugeben.

Jegliche Abweichungen der Bestellung, müssen umgehend nach Erhalt der Ware, schriftlich beanstandet werden.

**3. Rücktrittsrecht für Konsumenten:** Kunden haben kein Recht auf einen Vertragsrücktritt, sofern die geschäftliche Verbindung kundenseitig aufgenommen wurde, oder vor Zustandekommen eines Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten stattgefunden hat.

**4. Preise:** Alle unsere Preise, sind sofern nicht anders vereinbart, exklusive Umsatzsteuer und ab Werk. Unsere Angebote verstehen sich als freibleibend.

Nicht im Preis enthaltene Lieferungen und Leistungen, werden nach tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand berechnet. Für die Lieferung von Kleinstmengen erfolgt die Verrechnung von Zuschlägen zur Abgeltung des Mehraufwandes.

Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostenerhöhungen infolge von Umständen ein, die nicht von unserem Willen abhängen, wie Empfehlungen der Paritätischen Kommission, Erhöhung unseres Einstandspreises, Erhöhungen der Erzeuger- und oder Großhandelspreise, aufgrund von Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder Erhöhung oder Neueinführung von Abgaben bzw. aufgrund von Wertsicherungsklauseln, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise dementsprechend.

**5. Zahlung:** Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu begleichen. Skonti stehen dem Kunden nur dann zu, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie frei verfügen können.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in der Höhe von 8% als Verzugsschaden geltend zu machen. Kann ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen werden, erhöht sich der Zinssatz.

Wir können unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen. In jedem Fall sind wir berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag, einschließlich sämtlicher weiterer Verträge zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwenden. Sollten dabei ein Differenzbetrag entstehen so ist der Kunde verpflichtet, diesen zu übernehmen. Des weiteren haben wir das Recht, auf eine Vertragserfüllung zu bestehen. Dabei muss der Kunde mögliche Kosten, die aufgrund der Warenlagerung entstehen, übernehmen.

Bei Bestellmengen, die die vereinbarte Mindestmenge(n) und/oder den festgesetzten Mindestauftragswert nicht erreichen, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Bearbeitungszuschlag von 5% des ursprünglichen Nettoauftragswertes zu verrechnen.

**6. Lieferfristen/ Termine:** Die von uns angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich und können nur bei uneingeschränktem Transport eingehalten werden. Es werden keine Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Lieferfristüberschreitungen geleistet. Ebenso ausgeschlossen sind Pänalezahlungen, aufgrund von Lieferverspätungen. Die Bestellungen müssen die vertraglich vereinbarten Bestellvorlaufzeiten einhalten.

Für Teillieferungen, muss die ausdrückliche Zustimmung der Lerchenmühle Wieser GmbH erfolgen.

Mit Lieferungen einhergehende Nebenverpflichtungen jeglicher Art, wird nur nach vorangegangener schriftlicher Vereinbarung nachgegangen.

Unterliegen Lieferungen einer behördlichen Genehmigung, so ist diese durch den Kunden einzuholen. Wird die Genehmigung nicht fristgerecht eingeholt, verlängert sich auch die Lieferfrist dementsprechend.

Die Lerchenmühle Wieser GmbH ist, wenn nicht anders vereinbart, berechtigt Teillieferungen durchzuführen und diese auch zu verrechnen.

Anlieferungen und Abholungen können nur während unserer Geschäftszeiten: Montag – Donnerstag von 07:00 – 12:00 Uhr und von 12.30 – 16.30 Uhr und am Freitag von 07:00 – 11:00 Uhr erfolgen. Außerhalb unserer offiziellen Geschäftszeiten können Anlieferungen nur nach schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung stattfinden.

**7. Erfüllung, Gefahrenübergang, Transport, Lieferort, Reklamation:** Sofern nicht anders vereinbart gilt für sämtliche Lieferungen „ab Mühle“.

Bei Zustellung „ab Mühle“ gehen spätestens mit Abgang der Lieferung aus unserem Lager alle Nutzen und Gefahren auf den Kunden über. Auch wenn wir die Übersendung der Waren an den Kunden übernommen haben, es sei denn der Schaden wurde von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und ist eindeutig auf uns zurückzuführen. Das gilt auch für Ware, die auf ausdrücklichen Kundenwunsch bereit gestellt wird.

Wird eine Übersendung der Ware vereinbart, so erfolgt dies in einer durchschnittlichen für den Versand geeigneten Verpackung. Eine besondere Art der Verpackung oder Beförderung, wird gegen Verrechnung des Mehraufwandes, von uns erbracht und organisiert. Die Kunden erklären sich somit schon ausdrücklich mit dem Versenden durch Frächter, Spediteur, Bahn oder Post einverstanden.

Befindet sich die gewünschte Lieferadresse im Ausland, so müssen die Kosten der Lieferung, sowie zusätzlichen Leistungen vom Kunden getragen werden. Ebenso verpflichtet sich dieser die Ware entsprechend zu versteuern, verzollen und allenfalls zu versichern. Zudem muss der Kunde alle entsprechenden Bewilligungen und Bestätigungen, die für eine Ausfuhr aus Österreich notwendig sind, einholen.

Kommt es kundenseitig zu einem Annahmeverzug, wie beispielsweise das nicht Übernehmen der Ware am Lieferort oder einer Verzögerung des Warenabrufs, haben wir das Recht aber nicht die Verpflichtung, nach Setzung einer angemessenen Frist von 10 Tagen vom gesamten Vertrag einschließlich sämtlicher weiterer Verträge zurückzutreten und die Ware anderwärtig zu verwenden. In diesem Fall muss der Kunde die Zustell-, Lager- und -Kosten die sich aufgrund von möglichen Differenzbeträgen ergeben tragen.

**8. Qualität:** Ist die Lieferung einer bestimmten Ware oder eines bestimmten Produktes vereinbart, so muss das Mahlerzeugnis dem Durchschnitt dieser Ware oder dieses Produktes zur Zeit des Vertragsabschlusses entsprechen. Wurden keine gesonderten Vereinbarungen über die Warenqualität und Güte getroffen so wird gesunde Ware mittlerer Qualität und Güte geliefert. Verkäufe zu besonderen Qualitätsbedingungen bedürfen der individualrechtlichen Vereinbarung. Bei Verkauf nach Muster ist dieses maßgebend. Ist „ungefähr nach Muster“, „Typen-Muster“ oder „Durchschnittsmuster“ verkauft, so sind kleine Abweichungen in Bezug auf die Farbe, Mahlung und Körnung zulässig.

**9. Warenrückruf:** Plant der Käufer, eine vom Verkäufer gelieferte Ware, die der Käufer weiterverkauft hat, oder eine Ware, die der Käufer aus der vom Verkäufer gelieferten Ware hergestellt hat, zurückzurufen oder ordnet die zuständige Behörde einen Rückruf, die Sicherstellung oder die Vernichtung dieser Ware an, so muss uns der Käufer, zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber informieren.

**10. Lohnverarbeitung:** Die Lerchenmühle Wieser GmbH übernimmt keine Verantwortung für Abweichungen der Rohware in Bezug auf die Spezifikationskonformität. Dies beinhaltet die Reinheit und Freiheit von Fremdkörpern der zu verarbeitenden Rohware, sowie Hygienefaktoren und die Lebensmittelsicherheit. Abweichungen die im Rahmen der Wareneingangsprüfung festgestellt werden, werden den Kunden mitgeteilt. Erfolgt kundenseitig eine Freigabe, haben wir keine Prüfpflicht und übernehmen keine Kosten, die aufgrund von zusätzlichen Analysen entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Endprodukt auf mögliche Fehler, sowie versteckte Mängel zu überprüfen. Werden nachträglich Mängel festgestellt, die zu Abweichungen nachfolgender Produkte führen, müssen die Kosten vom Auftraggeber übernommen werden.

Die tatsächliche Ausbeute, ist von der Beschaffenheit der Rohware abhängig. Schätzungen der möglichen Ausbeute sind unverbindlich, beruhen auf Erfahrungswerten und es wird keine Gewährleistung über deren Richtigkeit übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Mindermengen, die sich aufgrund der Rohwarenbeschaffenheit ergeben.

Anlieferungen von Rohwaren für die Lohnvermahlung und oder Lohnverpackung, müssen auf den Lieferscheinen deutlich als „Rohware zur Lohnverarbeitung“ oder „Rohware zur Lohnverpackung“ gekennzeichnet werden. Bei Big Bag und Sackware, muss ebenfalls die Verpackung dementsprechend gekennzeichnet werden.

**11. Gewährleistungs-, Untersuchungs- und Rücepflcht:** Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel sofort geltend zu machen. Dies gilt auch für Zuviel- und Zuwenig-Lieferungen sowie für etwaige Falschlieferungen.

Sackware und Big Bags die vom Kunden umgefüllt und oder weiterverarbeitet werden gelten automatisch als genehmigt. Für die Beanstandungen von Lose-Ware ist eine Reklamationsfrist von vier Tagen vorgesehen. Es wird keine Haftung für die Eignung unserer Waren für den vom Kunden beabsichtigten Zweck und möglichen Mängelfolgeschäden übernommen.

Gewährleistungsansprüche erfüllen wir in allen Fällen, in Form von Nachlieferungen fehlender Waren oder durch Austausch von Mangelware innerhalb einer angemessenen Frist. Erst wenn keine Verbesserung, keine Nachtrag oder Austausch innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, ist der Kunde zur Preisinderung oder Vertragsaufhebung berechtigt. Bei einem nur geringfügigen Mangel ist eine Vertragsaufhebung ausgeschlossen.

**12. Ersatz für Schäden und vergebliche Aufwendungen:** Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis und wegen unerlaubter Handlung) und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich nach den folgenden Regelungen:

Schadensersatzansprüche jeglicher Art, können in leichten Fällen nicht geltend gemacht werden. Davon ausgenommen sind Personenschäden.

Überdies kann die Ersatzpflicht der Lerchenmühle Wieser GmbH den Kaufpreis nicht übersteigen und darüber hinaus gehende Folgeschäden werden nicht ersetzt. Der Ersatz von weitergehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüchen, insbesondere auch von Mängelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ein etwaiger Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben oder erlangen konnten, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegündeten Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die in gegenständlichen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadensersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder an Stelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend gemacht wird.

**13. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung:** Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen bis zum Eingang der Zahlungen vor, die zwischen dem Kunden und uns aufgrund der zwischen und bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

**14. Forderungsabtretungen:** Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten und/ oder verpfändet werden. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen steht uns eine pauschalierte Schadensersatzforderung von 150% des Kaufpreises zu.

**15. Zurückbehaltung und Aufrechnung:** Eine Aufrechnung allfälliger Ansprüche, die dem Kunden gegen uns zustehen ist ausgeschlossen. Ausgenommen die gestellte Forderung wird von uns nicht bestritten oder wird rechtskräftig festgestellt. Zudem hat der Kunde kein Zurückbehaltungsrecht wegen umstrittener Gegenansprüche.

**16. Höhere Gewalt:** Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, die einer höheren Gewalt unterliegen, so sind wir berechtigt die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen und entsprechend ihrer Auswirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Beläuft sich der Lieferverzug aufgrund von Einwirkungen höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist der Käufer berechtigt von diesem betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

Höhere Gewalt ist „ein von außen einwirkendes elementares Ereignis, das auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist.“

Dazu zählen Ereignisse wie beispielsweise Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Beschlagnahme, Sabotage, Feuer, Streiks, Verzollungsverzug, Transportschäden, behördliche Eingriffe aber auch der Ausfall eines zentralen Zulieferer oder nicht verfügbaren Rohstoffen.

**17. Palettentausch:** Unsere Kunden verpflichten sich, bei der Lieferung von palettierter Ware, uns die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten (Tauschpaletten) zu überlassen. Diese Tauschpaletten müssen der gleichen Qualität (ergibt sich aus Größe, Bauart und Zustand) wie den angelieferten Paletten entsprechen. Akzeptiert werden nur neuwertige Paletten, die der Klasse A entsprechen. Wir sind berechtigt Tauschpaletten die nicht der gelieferten Qualität entsprechen abzulehnen und infolgedessen zu verrechnen.

**18. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht:** Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass die uns vorliegenden personenbezogenen Daten wie insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und UID-Nummer, welche im Rahmen einer Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet und gespeichert und zu diesem Zweck an damit verbundene Dienstleister wie Speditionen und weiters zum Zwecke des Gläubigerschutzes an Kreditversicherungen, Kreditschutzverbände und Wirtschaftsauskunfteien übermittelt und überlassen werden.

Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden gesendet werden.

Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkung auf das Grundgeschäft.

**19. Teilnichtigkeit:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen und/ oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies wird auch bei etwaigen Vertragslücken geltend gemacht.

**20. Rechtswahl, Gerichtsstand:** Im Fall von Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich Österreichisches Recht.

Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller, die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie darauf basierende Verträge, entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Unternehmenssitz ansässige Gericht, das Landesgericht Salzburg, zuständig.

**21. Erfüllungsort:** Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.